



SCHULORDNUNG

In unserer Schule herrscht eine angenehme wertschätzende Atmosphäre. Hier ist ein Ort des Lernens, an dem alle ihr Handeln als sinnvoll erleben und empfinden. Um dies zu gewährleisten, richtet sich unser aller Handeln nach unseren Leitsätzen der Schule aus.

Weiterhin sind alle nach § 42 Abs. 3 SchulG verpflichtet daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden können. Alle Schüler*innen sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Weiterhin muss die Schulordnung eingehalten und die Anordnungen der Lehrer*innen, der Schulleitung und anderer dazu befugten Personen (z. B. der Schulsozialarbeiter*innen, Sekretärinnen, Hausmeister) befolgt werden.

Verhalten und Regeln

1. Ich komme pünktlich zum Unterricht und zu allen sonstigen verbindlichen, schulischen Veranstaltungen.
2. Ich störe weder meine Mitschüler*innen beim Lernen, noch die Lehrkräfte beim Unterrichten.
3. Während des Unterrichts lasse ich mein Handy in der Tasche. Über eine Ausnahme entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.
4. Gehe ich während des Unterrichts zur Toilette, muss ich mein Handy auf dem Lehrerpult liegen lassen.
5. Während des Unterrichts darf ich nicht essen. In PC-Arbeitsräumen darf ich weder essen noch trinken.
6. In der Pause hinterlasse ich meinen Sitzplatz sauber und aufgeräumt. Der Klassenraum wird von der Lehrkraft abgeschlossen.
7. Sollte die Fachlehrkraft zehn min nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenraum sein, erkundigt sich die/der Klassensprecher*in im Sekretariat.
8. Am Ende des Unterrichtstages stelle ich meinen Stuhl hoch und der Ordnungsdienst säubert den Raum.
9. Ich arbeite beim Hofdienst und im Klassenteam mit, um die Sauberkeit des Schulhofs, der Flure und Klassenräume zu gewährleisten.
10. Ich nenne auf Rückfrage einer Lehrkraft oder anderen Schulpersonals stets meinen Namen und meine Klasse.

11. Ich parke ausschließlich auf dem ausgewiesenen Schülerparkplatz neben der Sporthalle. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Insbesondere sind die Rettungswege freizuhalten und es dürfen keine anderen Schüler*innen behindert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Parkerlaubnis für den Lehrerparkplatz schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.
12. Ich beschädige kein Schuleigentum (ActivPanels, Stühle, Tische, ...).
13. Jegliche Gewalt in verbaler und/oder körperlicher Art gegenüber Mitschüler*innen, Lehrkräften und sonstigem schulischen Personal ist mir verboten.
14. Das Rauchen von Tabak und E-Zigaretten sowie das Mitführen als auch der Konsum von Rauschmitteln aller Art (inkl. alkoholischer Getränke) ist mir im Unterricht, im Schulgebäude, auf dem Schulgelände sowie auf allen verbindlichen schulischen Veranstaltungen verboten.
15. Im Schulgebäude, auf dem Schulgrundstück, auf Klassenfahrten, Tagesausflügen oder sonstigen schulischen Veranstaltungen ist mir der Cannabiskonsum in jeglicher Art und Weise verboten.
16. Ich darf keine Bild- und Tonmitschnitte von Lehrkräften sowie Mitschüler*innen machen. Dies wird zur Anzeige gebracht und von der Polizei strafrechtlich verfolgt.
17. Ich darf keine Waffen (auch Schreckschusswaffen), Messer, Pfefferspray und andere gefährliche Gegenstände mit zur Schule bringen. Auch dies wird zur Anzeige gebracht und von der Polizei strafrechtlich verfolgt.

Konsequenzen bei Regelverstößen

- Verstöße gegen die Regeln ziehen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW nach sich.
- Bei verspätetem Erscheinen und/oder Störungen im Unterricht kann mich an diesem Tag die Lehrkraft vom eigenen Fachunterricht ausschließen. Versäumte Unterrichtsinhalte muss ich eigenverantwortlich nacharbeiten.
- Bei einer Verspätung von bis zu 10 min darf ich noch am Sportunterricht teilnehmen und die Außentüre ist noch offen. Danach wird die Außentüre verschlossen und ich klingele nicht, da dies den Unterricht stört. (Verstoß gegen § 42 Abs. 3 SchulG).
- Ist mein Fehlverhalten zu massiv, kann ich für den gesamten Unterrichtstag und bis zu zwei Wochen vom Unterricht suspendiert werden (Verstoß gegen § 42 Abs. 3 SchulG). Versäumte Unterrichtsinhalte muss ich eigenverantwortlich nacharbeiten.
- Lehrkräfte sind gesetzlich befugt, mir zeitweise Gegenstände wegzunehmen, um Unterrichtsstörungen zu unterbinden. In der Regel werden diese am Ende der Unterrichtsstunde wieder ausgehändigt.
- Fehlverhalten, welches einen strafrechtlichen Tatbestand hat, wird von der Schulleitung zur Anzeige gebracht.



Fehlzeiten

- Wenn ich nicht am Unterricht teilnehmen kann, informiere ich morgens bis 07:30 Uhr meine Klassenleitung über Teams.
- Sollte die Krankmeldung durch meine Eltern/Erziehungsberechtigten oder meinen Ausbildungsbetrieb erfolgen, wird das Sekretariat unter Nennung des Namens, der Klasse und der Klassenleitung informiert.
- Spätestens am dritten Fehltag muss meiner Klassenleitung eine schriftliche Entschuldigung von mir vorliegen, damit die Fehlzeit als „entschuldigt“ gilt. Hierzu nutze ich das Entschuldigungsschreiben der Schule (mit Unterschrift meiner Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn ich noch minderjährig bin). Diese schriftliche Entschuldigung kann der Klassenleitung als Bild über Teams zugeschickt werden. Alternativ kann auch eine formlose Entschuldigung versendet werden. Eine verspätete Entschuldigung wird nicht mehr anerkannt und führt zu unentschuldigten Fehlstunden.
- Ich bin verpflichtet, am Tag meiner Rückkehr das Entschuldigungsformular meiner Klassenleitung einzureichen. Nach Wiederaufnahme des Unterrichts habe ich zwei Wochen Zeit, die Fehlstunden bei den Fachlehrkräften zu entschuldigen und das Formular erneut bei der Klassenleitung vorzulegen.
- Ich erhalte keine Befreiung vom Unterricht für Tage, die unmittelbar vor oder nach den Ferien und Feiertagen liegen (§ 43 Abs. 4 Satz 5 SchulG).
- Ich kann mich für bis zu einem Jahr von der Schulpflicht befreien lassen, dies aber nur aus wichtigem Grund. Die Beurlaubung wird bei der Schulleitung beantragt und bedarf ggf. zusätzlich der Zustimmung der Bezirksregierung (§ 43 Abs. 4 SchulG).
- Ich kann mich für wichtige Anlässe (religiöse Feiertage, Trauerfall, u. a.) vom Unterricht oder einer Schulveranstaltung befreien lassen. Hierfür muss ich mindestens eine Woche vorher einen schriftlichen Antrag bei meiner Klassenleitung einreichen, die über die Befreiung im Umfang von einem Tag entscheidet (§ 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG). Den versäumten Unterrichtsstoff muss ich eigenverantwortlich nacharbeiten.
- Erkrankte ich während der Unterrichtszeit, melde ich mich bei der Lehrkraft der folgenden Unterrichtsstunde ab. Eine Abmeldung über das Sekretariat ist nicht möglich. Auch diese Fehlzeiten sind mit dem Entschuldigungsformular der Schule zu entschuldigen.
- Ich kann nach § 53 oder § 47 Abs. 1 Nr. 8 SchulG von der Schule entlassen werden, wenn meine Fehlzeiten zu hoch sind.
- Wenn ich zu häufig fehle, können meine Eltern/Erziehungsberechtigten und ich mit einem Bußgeld in Höhe von 1.000,- € (bei Azubi bis zu 5.000,- € Strafe für das Ausbildungsunternehmen) belegt werden, da wir gegen § 41 Abs. 3 SchulG oder § 14 Abs. 3 BBiG verstoßen.

Diese Schulordnung wurde am 13.06.2023 von der Schulkonferenz des Berufskollegs Kfm. Schulen in Bergisch Gladbach beschlossen und ist ab dem Zeitpunkt gültig.



Anhang: Feuealarmordnung

Bei einem Feuer in der Schule wird unverzüglich Alarm ausgelöst.

Der Feuealarm wird durch einen durchgehenden Klingelton angezeigt.

Regeln zum Feuealarm:

1. Zügig handeln, aber nicht in Hektik verfallen!
2. Alle Fenster und Türen schließen, aber nicht abschließen.
3. Schulsachen und Garderobe nur mitnehmen, wenn dadurch keine Verzögerung entsteht.
4. Auf der Feuealarmordnung im Klassenraum nachsehen, welcher Fluchtweg und Sammelplatz vorgesehen ist.
5. Die Lehrkraft nimmt das Klassenbuch mit und geht mit der versammelten Klasse über den vorgesehenen Fluchtweg zum Sammelplatz.
6. Die beiden Sammelplätze sind vor der Turnhalle auf dem Schulhof und auf dem Parkplatz vor der alten Schule.
Beispiel: Die Klasse aus Raum 101 benutzt als Fluchtweg das vordere Treppenhaus und als Sammelplatz den Parkplatz vor der alten Schule.
7. Falls die vorgesehenen Fluchtwege nicht passierbar sind, entscheidet die Lehrkraft über Ausweichmöglichkeiten. Die Zufahrten und die Aufstellflächen der Feuerwehr dürfen nicht versperrt werden; evtl. müssen situativ andere Plätze aufgesucht werden.
8. Die Lehrkraft steht deutlich sichtbar vor der Gruppe und erfasst mit dem Klassenbuch die Vollzähligkeit der Schüler.
9. An jedem Sammelplatz steht eine der Sekretärinnen und erfasst die Anzahl der Schüler*innen je Klasse:
 - Genaue Raumbezeichnung, Klasse
 - Zahl der laut des Klassenbuchs anwesenden Schüler*innen
 - Zahl der vermissten Schüler*innen
10. Die Klasse bleibt geschlossen mit der Lehrkraft auf dem Sammelplatz.
11. Das Schulgebäude darf erst wieder betreten werden, wenn über eine Durchsage per Megafon die Entwarnung erfolgt ist.